



Merkblatt: Urlaubsanspruch bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit bzw. im langjährig ruhenden Arbeitsverhältnis

1. Grundsätze

1.1 Urlaubsanspruch

Angestellten im öffentlichen Dienst steht folgender Erholungsurlaub zu:

- tariflicher Erholungsurlaub (§ 26 TV-L)
- gesetzlicher Erholungsurlaub (§§ 1, 3 BUrlG)
- ggf. Zusatzurlaub für Menschen mit Schwerbehinderungen (§ 125 I SGB IX)

Diese Unterscheidung ist wichtig für Ihren Urlaubsanspruch bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit oder einem langjährig ruhenden Arbeitsverhältnis.

1.2 Verfallfristen

Ihr Urlaubsanspruch kann innerhalb bestimmter Fristen verfallen.

Für tariflichen und gesetzlichen Erholungsurlaub gelten unterschiedliche Verfallfristen:

- tariflicher Erholungsurlaub → verfällt spätestens nach 9 Monaten
- gesetzlicher Erholungsurlaub → verfällt spätestens nach 15 Monaten

Beginn der Fristen ist jeweils das Ende des Urlaubsjahres, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.

1.3 Wiedereingliederung

Wenn Sie eine Wiedereingliederungsmaßnahme durchführen, dürfen Sie während dieser Zeit keinen Urlaub beanspruchen. Sie gelten in der Wiedereingliederung weiterhin als krank.

Ihr Anspruchszeitraum, in dem sie Urlaub nehmen dürfen, verkürzt sich demnach um die Dauer Ihrer Wiedereingliederung.

2. Beispielfall

Arbeitnehmer N arbeitet 5 Tage in der Woche als Vollzeitkraft. N erkrankt im Januar 2013 schwer und kehrt erst im Januar 2016 an seinen alten Arbeitsplatz zurück.

2.1 Gesetzlicher Urlaubsanspruch (§ 3 BUrlG)

N hat während seiner Langzeiterkrankung folgende gesetzliche Urlaubsansprüche erworben:

Jahr	Urlaubsanspruch
2013	20 Tage
2014	20 Tage



Die Verfallfrist für gesetzlichen Urlaub beträgt 15 Monate, sie endet stets zum 31.03. des Folgejahres. Für N ergibt sich daraus:

Jahr	Urlaubsanspruch	Wann entstanden?	Verfallfrist
2013	20 Tage	vollständig entstanden am 31.12.2013	verfällt am 31.03.2015
2014	20 Tage	vollständig entstanden am 31.12.2014	verfällt am 31.03.2016

Den gesetzlichen Urlaubsanspruch aus 2014 in Höhe von 20 Tagen muss N bis zum 31.03.2016 antreten.

2.2 Tariflicher Urlaubsanspruch nach § 26 TV-L

N hat während seiner Langzeiterkrankung folgende tarifliche Urlaubsansprüche erworben:

Jahr	Urlaubsanspruch
2015	30 Tage

Die Verfallfrist für gesetzlichen Urlaub beträgt 9 Monate endet, sie stets zum 30.09. des Folgejahres. Für N ergibt sich daraus:

Jahr	Urlaubsanspruch	Wann entstanden?	Verfallfrist
2015	30 Tage	vollständig entstanden am 31.12.2015	verfällt am 30.09.2016

Den tariflichen Urlaubsanspruch aus 2015 in Höhe von 30 Tagen muss N bis zum 30.09.2016 antreten.

2.3 Abwandlung Wiedereingliederung

N kehrt statt im Januar 2016 erst im März 2016 an seinen alten Arbeitsplatz zurück. Bevor er seine Tätigkeit ab Mitte April wieder erfüllen kann, nimmt er an einer sechswöchigen stufenweisen Wiedereingliederung teil. N kann in seiner Wiedereingliederung keinen Urlaub beanspruchen.

Sein gesetzlicher Urlaubsanspruch aus 2014 in Höhe von 20 Tagen verfällt nach der Regelfrist von 15 Monaten zum 31.03.2016.

Sein tariflicher Urlaubsanspruch aus 2015 kann erst nach Ende der Wiedereingliederung und dann bis zum 30.09.2016 angetreten werden.

3. Ansprechpartner/-in

Bitte bedenken Sie, dass die Berechnung Ihres Urlaubsanspruchs von Ihren **individuellen Arbeitszeitregelungen** und den **Umständen Ihrer Arbeitsunfähigkeit** abhängt.

Für Fragen zur individuellen Urlaubsberechnung steht Ihnen **Frau Doris Fiedler, Dezernat 2**, telefonisch in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr (05331 939 12040) oder per E-Mail (d.fiedler@ostfalia.de) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.